

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Informatik

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 7. Dezember 2001 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Dezember 2001 erteilt.

Inhalt

I. Allgemeines.....	2
§ 1 Zweck der Diplomprüfung	2
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots und englischsprachige Lehrveranstaltungen	2
§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, Orientierungsprüfung	2
§ 4 Prüfungsausschuss.....	3
§ 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	4
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 7 Mündliche Prüfungen.....	4
§ 8 Klausurarbeiten	5
§ 9 Referate, Hausarbeiten, Protokolle.....	5
§ 10 Diplomarbeit.....	6
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen	7
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§ 13 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen	8
§ 14 Kreditpunktesystem, studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	8
§ 15 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
II. Diplomvorprüfung	11
§ 16 Zweck, Umfang und Art der Diplomvorprüfung	11
§ 17 Zulassung zur Diplomvorprüfung	11
§ 18 Prüfungs- und Anmeldetermine	12
§ 19 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis	13
III. Diplomprüfung	13
§ 20 Zweck, Umfang und Art der Diplomprüfung.....	13
§ 21 Zulassung zur Diplomprüfung.....	14
§ 22 Prüfungs- und Anmeldetermine	14
§ 23 Regelungen für Erwerb und Anerkennung von Kreditpunkten.....	15
§ 24 Abschluss des Studiums, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	15
§ 25 Diplomurkunde.....	16
IV. Schlussbestimmungen	16
§ 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung.....	16
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten.....	16
§ 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	17
V Anhang: Teilprüfungen der Diplomvor- und Diplomprüfung.....	18

Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Informatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres bzw. seines Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informatik anzuwenden.
- (2) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad *Diplom-Informatikerin* oder *Diplom-Informatiker* (abgekürzt: *Dipl.-Inf.*) verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots und englischsprachig Lehrveranstaltungen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der für Prüfungen erforderlichen Zeit beträgt neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mit einem Gesamtumfang von höchstens 170 Semesterwochenstunden, die sich in etwa gleichmäßig auf das Grund- und das Hauptstudium verteilen, sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der oder des Studierenden.
- (4) Ausgewählte Lehrveranstaltungen im Hauptstudium können ganz oder teilweise auf Englisch durchgeführt werden.
- (5) Das Hauptstudium ist durch die Studierende oder den Studierenden durch ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum nach §51 Absatz 5 Universitätsgesetz zu ergänzen. Die Praktikumsstelle ist über den Prüfungsausschuss genehmigen zu lassen. Das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit des Hauptstudiums absolviert werden. Die erfolgreiche Absolvierung wird durch eine oder durch einen vom Prüfungsausschuss bestimmte Prüferin oder bestimmten Prüfer (siehe § 5) festgestellt und ist Voraussetzung für die Anmeldung der Diplomarbeit. Dazu sind eine Bestätigung von der Anbieterin oder dem Anbieter des Praktikums über die Durchführung des Praktikums sowie ein von der Studierenden oder dem Studierenden anzufertigender Bericht erforderlich.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, Orientierungsprüfung

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.
- (2) Die Fachprüfungen in Informatik und Mathematik setzen sich jeweils aus mehreren studienbegleitenden Teilprüfungen (Prüfungen zu Lehrveranstaltungen) zusammen (siehe § 14 Absätze 9 und 10). Die Fachprüfungen im Nebenfach setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.
- (3) Die Diplomvorprüfung muss bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters beendet sein. Das Grundstudium ist so angelegt, dass diese Vorgabe eingehalten werden kann.

- (4) Ist die Diplomvorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die oder der Studierende die Nichtablegung der Diplomvorprüfung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die nach §51 Absatz 4 Universitätsgesetz geforderte Orientierungsprüfung besteht aus der Teilprüfung *Algorithmen und Datenstrukturen* der Fachprüfung Informatik der Diplom-Vorprüfung (vgl. Anhang). Diese Teilprüfung soll bis Ende des zweiten Semesters bestanden sein. Die Teilprüfung kann bei Nichtbestehen einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.
- (6) Ist diese Prüfung bis zum Ende des dritten Semesters nicht erfolgreich bestanden, so geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus vier Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen oder -dozenten, einer Hochschulassistentin oder wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem Hochschulassistenten oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und, beratend, einer oder einem Studierenden der Fakultät. Diese bzw. dieser wird nach jeweils zwei Jahren neu durch den Fakultätsrat bestellt. Mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professorinnen oder Professoren sein.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt für jeweils zwei Jahre aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder -vertreter. Die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen als Professorinnen Beamtinnen oder als Professoren Beamte auf Lebenszeit sein.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Prüfungsausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger durch den Fakultätsrat bestellt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er ist zuständig für Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für die Gleichwertigkeitsfeststellungen nach § 15 Absatz 1 bis 4. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Ist diese bzw. dieser nicht anwesend, entscheidet die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Professorinnen bzw. Professoren sowie Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach §50 Absatz 4 Universitätsgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Bewertung von Diplomarbeiten muss eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer Professorin bzw. Professor sein. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 7 entsprechend.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 7),
 2. die Klausurarbeiten (§ 8),
 3. Hausarbeiten, Referate, Protokolle (§ 9),
 4. die Diplomarbeit (§ 10).
- (2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll in der Regel 15 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers gemäß § 5 Absatz 1 abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin und jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten in den einzelnen Prüfungen werden durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer bewertet. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.
- (5) Mündliche Prüfungen werden in der Regel auf Deutsch durchgeführt. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfung auch auf Englisch durchgeführt werden.

§ 8 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden ihres bzw. seines Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt grundsätzlich 15 Minuten pro Kreditpunkt der zugehörigen Lehrveranstaltung. Sie soll in der Regel 120 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Täuschungsversuche oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtsführenden zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.
- (3) Klausurarbeiten werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer allein bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Klausurarbeiten im Grundstudium werden in der Regel in Deutsch durchgeführt. Klausurarbeiten im Hauptstudium werden in der Regel in der Sprache gestellt, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.

§ 9 Referate, Hausarbeiten, Protokolle

- (1) In einer Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er erfolgreich in der Lage ist, sich schriftlich mit einem bestimmten Gegenstandsbereich eines Fachgebiets auseinander zu setzen.
- (2) In einem Referat soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er erfolgreich in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstandsbereich eines Fachgebiets auseinander zu setzen. Die Dauer eines Referats soll 15 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten.
- (3) In einem Protokoll soll die Kandidatin oder der Kandidat in Form eines schriftlichen Berichts nachweisen, dass sie oder er mit Erfolg an einem Seminar, Projekt oder Praktikum teilgenommen hat.
- (4) Referate, Hausarbeiten und Protokolle werden in der Regel in Deutsch oder in der Sprache angefertigt bzw. durchgeführt, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 10 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Informatik oder den Anwendungen der Informatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Eine Diplomarbeit kann von allen in Informatik in Forschung und Lehre tätigen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und -dozenten sowie Privatdozentinnen und -dozenten der Fakultät ausgegeben und betreut werden. Darüber hinaus kann eine Diplomarbeit auch von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter betreut ausgegeben und betreut werden, sofern dieser Mitarbeiterin oder diesem Mitarbeiter vom Fakultätsrat eine Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Ausgabe und Betreuung können mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch eine Professorin, einen Professor, eine Hochschul- oder Privatdozentin oder einen Hochschul- oder Privatdozenten erfolgen, die bzw. der nicht der Fakultät angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer in Informatik in Forschung und Lehre tätigen Person erfolgt, die der Gruppe der Professorinnen, Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät angehört. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.
- (3) Das Thema für die Diplomarbeit darf erst ausgegeben werden, nachdem die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung bestanden, das Berufspraktikum nach § 2 Absatz 5 erfolgreich absolviert und mindestens achtzig (80) Kreditpunkte, darunter die 6 für das Praktikum und die 15 für das Projekt im Hauptstudium, erworben hat. Danach soll sich die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig um ein Thema für die Diplomarbeit bemühen, damit diese spätestens nach Abschluss der erforderlichen Prüfungsleistungen nach § 20 Absatz 2 Ziffer (1)-(4) begonnen werden kann. Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der späteste Zeitpunkt für die Ausgabe eines ersten Themas für die Diplomarbeit beziehungsweise für die Antragstellung auf die Zuteilung eines Themas für die Diplomarbeit liegt drei Monate nach Abschluss der erforderlichen Prüfungsleistungen nach § 20 Absatz 2 Ziffer (1)-(4). Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist ohne triftige Gründe, dann gilt die Diplomarbeit im ersten Versuch als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.
- (5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine bzw. einer davon soll die- bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Sind beide Bewertungen der Diplomarbeit mindestens *ausreichend* (4,0), so ergibt sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sind beide Bewertungen der Diplomarbeit *nicht ausreichend*, so ist die Bewertung der Diplomarbeit *nicht ausreichend*. Andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters, über die endgültige Bewertung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) In der Regel soll die Diplomarbeit in deutscher Sprache abgefasst werden. Der Kandidat kann jedoch beim Prüfungsausschuss beantragen, die Arbeit auf Englisch abzufassen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:
- | | | |
|--|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = | nicht ausreichend. |
- (3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bildung der Gesamtnoten (§ 19 Absatz 1 und § 24 Absatz 2) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung: Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Diplomarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit *ausreichend* (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit *nicht ausreichend* bewertet, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Kreditpunktesystem, studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) Das Kreditpunktesystem dient der Erfassung der von den Studierenden studienbegleitend erbrachten prüfungsrelevanten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit Kreditpunkten versehen, die dem Studienaufwand entsprechen. Dabei wird in der Regel eine Lehrveranstaltung von n Semesterwochenstunden mit $n + 1,5$ Kreditpunkten bewertet.
- (2) Die Fachprüfungen in den Prüfungsfächern der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend in Teilprüfungen zu Lehrveranstaltungen durchgeführt. Der Umfang einer Fachprüfung bzw. einer Teilprüfung wird mithilfe der Kreditpunkte für die der Prüfung zugrunde liegende(n) Lehrveranstaltung(en) bestimmt.

- (3) Die Fachprüfung im Vertiefungsgebiet in der Diplomprüfung wird als Blockprüfung über den Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen durchgeführt. In diesem Fall besteht die Fachprüfung aus genau einer Teilprüfung.
- (4) Für die zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen oder Kandidaten werden je Prüfungsfach ein Kreditpunktekonto für die erbrachten Leistungen und ein Maluspunktekonto für die erbrachten Fehlleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes für jeden Studienabschnitt eingerichtet. Im Falle des Bestehens einer Teilprüfung wird deren Kreditpunktezahle dem Kreditpunktekonto gutgeschrieben. Im Falle des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung einer Teilprüfung wird deren Kreditpunktezahle dem Maluspunktekonto zugerechnet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin oder der Kandidat jederzeit Einblick in den Stand ihrer bzw. seiner Konten nehmen.
- (5) Die Prüfung in einem Prüfungsfach ist bestanden, wenn in allen Teilprüfungen des Prüfungsfaches mindestens die Note *ausreichend* erzielt wurde. Nicht fristgemäß durchgeführte Teilprüfungen eines Prüfungsfaches werden mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.
- (6) Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (7) Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer in einem Studienabschnitt die vorgegebene Schranke nicht überschreitet. Die vorgegebene Schranke des Grundstudiums ist in § 16 Absatz 8, die des Hauptstudiums in § 20 Absatz 5 bestimmt. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (8) Wird die letzte Wiederholungsprüfung einer Teilprüfung nicht bestanden, geht der Prüfungsanspruch verloren.
- (9) Teilprüfungen zu Vorlesungen werden in Form von schriftlichen Prüfungen und/oder als mündliche Prüfungen erbracht. Sie sind in der Regel Abschlussprüfungen, die mit Kreditpunkten gewichtet sind. Für eine Teilprüfung zu einer Vorlesung werden zwei Abschlussprüfungen angeboten. Die erste Abschlussprüfung findet in der Regel nach Ende der Vorlesungszeit statt. Zur Teilnahme an ihr ist eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich; diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung. Die zweite Abschlussprüfung (Wiederholungsprüfung) findet vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters statt. Wer in der ersten Abschlussprüfung die Note *nicht ausreichend* erzielt hat, muss an der Wiederholungsprüfung teilnehmen. Wer in der ersten Abschlussprüfung eine Note *ausreichend* (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen.
- (10) Teilprüfungen zu Seminaren, Projekten und Praktika werden in Form von schriftlichen Hausarbeiten, Protokollen und/oder mündlichen Referaten erbracht. Sie sind mit Kreditpunkten gewichtet. Für eine Teilprüfung zu Seminaren, Projekten oder Praktika werden zwei Prüfungen angeboten. Zur Teilnahme an der ersten Prüfung ist eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich; diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung. Die zweite Prüfung (Wiederholungsprüfung) findet vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters statt. Wer in der ersten Abschlussprüfung die Note *nicht ausreichend* erzielt hat, muss an der Wiederholungsprüfung teilnehmen. Wer in der ersten Abschlussprüfung eine Note *ausreichend* (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen.

- (11) Wer in der ersten Prüfung oder in der Wiederholungsprüfung die Note *ausreichend* (4,0) oder besser erzielt hat, erhält Kreditpunkte, soweit dies zulässig ist. Aus Prüfungsleistungen können Kreditpunkte nur erworben werden, wenn keine Kreditpunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen gleich sind. Die Aufteilung der Fachprüfungen in Teilprüfungen und die Zuordnung der Kreditpunkte bzw. Maluspunkte zu den Teilprüfungen sind für die Diplomvorprüfung im Anhang angegeben. Für die Diplomprüfung sind die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Fachprüfungen sowie deren Kreditpunkte in dem Studienplan geregelt.
- (12) Wer in der Wiederholungsprüfung die Note *nicht ausreichend* erzielt, erhält Maluspunkte. Die Anzahl der Maluspunkte entspricht der Anzahl der in der betreffenden Lehrveranstaltung erzielbaren Kreditpunkte.
- (13) Kreditpunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung. Maluspunkte zählen erst mit Abschluss aller Wiederholungsprüfungen eines Semesters. Die Zählung der Kreditpunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus.

§ 15 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Informatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplomvorprüfung. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Freiburg Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Freiburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an anderen Hochschulen und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk *bestanden* aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1)-(4) besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Soweit Studienzeiten und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1-4 angerechnet werden, erfolgt eine dementsprechende Änderung der jeweiligen Meldefristen, der Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungsleistungen sowie der Schranken für die erlaubten Maluspunkte (§ 14 Absatz 7).

Diplomvorprüfung

§ 16 Zweck, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie bzw. er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplomvorprüfung besteht aus
 1. einer Fachprüfung in Informatik (7 Teilprüfungen, 51 Kreditpunkte)
 2. einer Fachprüfung in Mathematik (5 Teilprüfungen, 45 Kreditpunkte)
 3. einer Fachprüfung im Nebenfach (1 Teilprüfung, pauschal 24 Kreditpunkte)
- (3) Die Fachprüfung in Informatik erstreckt sich über die Grundlagen der Praktischen, Technischen und Theoretischen Informatik, die in etwa zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.
- (4) Die Fachprüfung in Mathematik erstreckt sich auf die Grundlagen der Analysis, der Linearen Algebra, der Diskreten Algebraischen Strukturen sowie der Stochastik.
- (5) Das Nebenfach kann, sofern ein entsprechendes Studienangebot vorliegt, aus einem der folgenden Gebiete gewählt werden:
 1. Bioinformatik
 2. Biologie
 3. Kognitionswissenschaft
 4. Linguistik
 5. Mathematik
 6. Medizin
 7. Mikrosystemtechnik
 8. Physik
 9. Psychologie
 10. WirtschaftswissenschaftenFür andere Nebenfächer ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses bis zum Beginn der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters einzuholen. Diese ist in der Regel zu erteilen, soweit in den Fächern ausreichende Angebote vorgesehen sind.
- (6) Für jedes Prüfungsfach sind die Einteilung der Fachprüfung in Teilprüfungen sowie die zugehörigen Kreditpunkte (= mögliche Maluspunkte) im Anhang festgelegt.
- (7) Die Fachprüfung im Nebenfach erfolgt nach den Vorgaben des jeweiligen Fachs.
- (8) Jede nichtbestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer Teilprüfung ist zulässig, sofern die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer den Wert 36 nicht übersteigt.

§ 17 Zulassung zur Diplomvorprüfung

- (1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der Universität Freiburg zum Zulassungszeitpunkt im Fach Informatik eingeschrieben ist und
 3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Zu einer Teilprüfung einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer zur Diplom-Vorprüfung zugelassen ist. Für die Fachprüfung im Nebenfach müssen außerdem ein oder zwei Leistungsnachweise, je nach Bestimmung des entsprechenden Nebenfachs, vorgelegt werden.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich oder online zusammen mit der Anmeldung zur ersten Teilprüfung beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in einem Studiengang Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat, oder sie bzw. er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Informatik nicht bestanden hat oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 3 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihr bzw. ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (5) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.
- (6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich im Studiengang Informatik in einem Prüfungsverfahren befindet,
 4. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch verloren hat,
 5. nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen in einem Informatik-Studiengang als Fehlversuche anzurechnen sind und deshalb keine Möglichkeit einer Wiederholung dieser Prüfungsleistung im Studiengang Informatik besteht oder
- (7) Die Zulassung zu einer Teilprüfung darf nur versagt werden, wenn
6. die Meldefrist gemäß § 18 Absatz 4 nicht eingehalten wird,
 7. eine weitere Wiederholung nach § 16 Absatz 8 ausgeschlossen ist,
 8. die Kandidatin oder der Kandidat nach § 12 Absatz 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen wurde,
 9. die Regelung von Absatz 6 eine weitere Zulassung versagt.
- (8) Eine ablehnende Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 18 Prüfungs- und Anmeldetermine

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung muss entsprechend § 17 Absatz 3 zusammen mit der Anmeldung zur ersten Teilprüfung gestellt werden.
- (2) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine, Prüfungsarten und der Prüferinnen und Prüfer der Diplomvorprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung durch Aushang.
- (3) Zu jeder Teilprüfung der Diplomvorprüfung hat sich die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden; die Anmeldung kann auch online erfolgen. Die Anmeldepflicht gilt ebenfalls für die Fachprüfung im Nebenfach .

- (4) Die Termine für die Anmeldung zu den Teilprüfungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters öffentlich - durch Aushang - unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben. Die Termine für die Anmeldung zu den Teilprüfungen liegen in der Regel in der vierten bis achten Woche der Vorlesungszeit.
- (5) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die Diplomvorprüfung nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters bestanden ist.

§ 19 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Fachnoten.
- (2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Teilprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

Diplomprüfung

§ 20 Zweck, Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Durch die Diplomprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres bzw. seines Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informatik anzuwenden.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen. Die Fachprüfungen umfassen
 1. eine Fachprüfung in Informatik (11 Teilprüfungen, 69 Kreditpunkte)
 2. eine Fachprüfung in einem Vertiefungsgebiet der Informatik (1 Teilprüfung, 18 Kreditpunkte)
 3. eine Fachprüfung in Mathematik (2 Teilprüfungen, 18 Kreditpunkte)
 4. eine Fachprüfung im Nebenfach (1 Teilprüfung, pauschal 24 Kreditpunkte)

Die Fachprüfungen zu Ziffer 1 und 2 erstrecken sich auf den Kernbereich der Informatik und berücksichtigen die wesentlichen Inhalte der Angewandten, Praktischen, Technischen und Theoretischen Informatik. Die Informatikfachprüfung nach Ziffer 1 erfolgt dabei durch studienbegleitende Prüfungen (vgl. Anhang), während die Fachprüfung in einer wählbaren Vertiefung nach Ziffer 2 als mündliche Fachprüfung im Umfang von in der Regel 45 Minuten erfolgt, in der der Stoff im Umfang von 12 SWS (entsprechend 18 Kreditpunkte) geprüft wird.

- (3) Die Fachprüfung in Mathematik setzt sich aus zwei studienbegleitenden Prüfungen zu Numerik und Mathematischer Logik zusammen (vgl. Anhang).
- (4) Das Nebenfach kann, sofern ein entsprechendes Studienangebot vorliegt, aus einem der unter § 16 Absatz 5 genannten Gebiete gewählt werden. Für andere Nebenfächer ist rechtzeitig die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Sie ist in der Regel zu erteilen, soweit in den Fächern ausreichende Angebote vorgesehen sind. Die Fachprüfung im Nebenfach erfolgt nach den Vorgaben des jeweiligen Fachs.

- (5) Jede nichtbestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer Teilprüfung ist zulässig, sofern die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer den Wert 36 nicht übersteigt. Eine zweite Wiederholung von Teilprüfungen für Seminare, Praktika, oder Projekte sowie der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 21 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 17 Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 3 aufgeführten Anforderungen die Diplomvorprüfung im Studiengang Informatik oder eine gemäß § 15 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung bestanden hat.
- (2) Zu einer Teilprüfung einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer zur Diplomprüfung zugelassen ist. Für die Fachprüfung im Nebenfach muss außerdem ein Leistungsnachweis vorgelegt werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich oder online gemäß § 22 Absatz 1 beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind, soweit diese beim Prüfungsamt von der Meldung zur Diplomvorprüfung her noch nicht vorliegen, folgende Unterlagen beizufügen:
 1. das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung, wobei im Falle einer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule abgelegten Diplomvorprüfung noch die Anerkennungsbescheinigung (siehe § 15) der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden beigefügt werden muss,
 2. weitere Unterlagen entsprechend § 17 Absatz 3 Ziffer 1 und 2.
- (4) Im Übrigen gelten für die Zulassung und das Zulassungsverfahren für die Diplomprüfung § 17 Absatz 4 bis 8 entsprechend.
- (5) Ist die Diplomvorprüfung im Studiengang Informatik noch nicht abgeschlossen, sind jedoch alle übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, kann die Kandidatin oder der Kandidat beim Prüfungsausschuss eine vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung beantragen, wenn mindestens 60 Kreditpunkte und maximal 18 Maluspunkte der Diplomvorprüfung erreicht sind. Die vorläufige Zulassung berechtigt zur Teilnahme an Prüfungsleistungen gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 1 und 3 bis zu einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden Schranke. Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen sind in vorläufigen Kreditpunkte- bzw. Maluspunkte-Konten festzuhalten, deren Stand bei der Zulassung zur Diplomprüfung übernommen werden.
- (6) § 17 Absätze 4-7 gelten entsprechend.

§ 22 Prüfungs- und Anmeldetermine

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung muss schriftlich oder online zusammen mit der Anmeldung zur ersten Teilprüfung des Hauptstudiums gestellt werden.
- (2) Die Bekanntgabe der Termine, Prüfungsarten, Prüferinnen und Prüfer von studienbegleitenden Abschlussprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der entsprechend Prüfung durch Aushang.
- (3) Zu jeder Prüfungsleistung der Diplomprüfung hat sich die oder der Studierende schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Anmeldung kann auch online erfolgen.
- (4) Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Teilprüfungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters öffentlich - durch Aushang - unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben. Sie liegen in der Regel in der vierten bis achten Woche der Vorlesungszeit.
- (5) Eine Anmeldung der Diplomarbeit kann erfolgen, sobald die Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 erfüllt sind.

§ 23 Regelungen für Erwerb und Anerkennung von Kreditpunkten

- (1) Aus Prüfungsleistungen gemäß § 20 Absatz 2 Ziffer 1 und 3 können Kreditpunkte nur erworben werden, wenn
 1. die Lehrveranstaltung dem Hauptstudium angehört,
 2. die Lehrveranstaltung mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst,
 3. die Lehrveranstaltung durch eine benotete Prüfung abgeschlossen wird oder die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet,
 4. keine Kreditpunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen als gleich im Sinne von Satz 1 Ziffer 4 anzusehen sind.
- (2) Es müssen 36 Kreditpunkte für die folgenden sechs Kursvorlesungen erworben werden:
 5. Algorithmentheorie,
 6. Rechnerarchitektur,
 7. Softwaretechnik,
 8. Prinzipien der Künstlichen Intelligenz,
 9. Bilderzeugung und Bildauswertung,
 10. Datenbank- und Informationssysteme.
- (3) Es müssen 6 Kreditpunkte für zwei Seminare in Informatik erworben werden.
- (4) Es müssen 6 Kreditpunkte für ein Praktikum im Hauptstudium Informatik erworben werden.
- (5) Es müssen 6 Kreditpunkte für Veranstaltungen aus den Gebieten *Informatik und Gesellschaft* oder *Gender Studies Informatik* erworben werden.
- (6) Es müssen die fünfzehn (15) Kreditpunkte für das Projekt im Hauptstudium Informatik erworben werden.
- (7) Es müssen die dreißig (30) Kreditpunkte für die Diplomarbeit erworben werden.
- (8) Aus dem vorläufigen Kreditpunktekonto gemäß § 21 Absatz 5 Satz 3 können höchstens Kreditpunkte bis zu der in § 21 Absatz 5 Satz 2 festgelegten Schranke übernommen werden.
- (9) Für studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen, die nach den Vorschriften von § 15 Absatz 1 bis 3 anzurechnen sind, werden höchstens vierundsechzig (64) Kreditpunkte anerkannt.

§ 24 Abschluss des Studiums, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat alle Fachprüfungen gemäß § 20 Absatz 2 abgelegt hat und die Diplomarbeit mit mindestens *ausreichend* bewertet wurde.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der einfach gewichteten Note der Diplomarbeit und der zweifach gewichteten Note für die Fachprüfungen. Die Note für die Fachprüfungen ergibt sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetische Mittel) der Einzelnoten für die Fachprüfungen.
- (3) Sind die Noten für die Diplomarbeit und für alle Fachprüfungen jeweils 1,1 oder besser, so wird das Gesamturteil *mit Auszeichnung bestanden* erteilt.
- (4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält sämtliche Teilprüfungen mit der Angabe der Kreditpunkte und die erreichten Noten. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

- (5) In das Zeugnis kann auch die Bezeichnung des Vertiefungsgebiets aufgenommen werden, soweit mindestens 21 Kreditpunkte in Lehrveranstaltungen zu einem von dem Prüfungsausschuss festgelegten Vertiefungsgebiet gewählt wurden.
- (6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (7) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 25 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für *nicht bestanden* erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

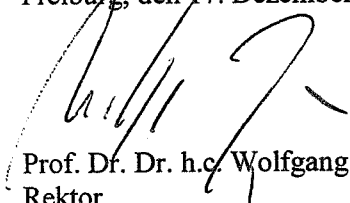
- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 28.9.2000 außer Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prüfungsordnung bereits im Diplomstudiengang Informatik an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg immatrikuliert sind, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Haben sie die Diplomvorprüfung noch nicht abgeschlossen, können sie beantragen, ihre bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Prüfungsordnung in ein Kreditpunktekonto für die Diplomvorprüfung übertragen zu lassen. Entsprechend kann der Antrag von Studierenden mit abgeschlossener Diplomvorprüfung für die Übertragung der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen gestellt werden. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass die Übertragung in Kreditpunkte auf mündlichen oder schriftlichen, benoteten Prüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen beruht.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prüfungsordnung bereits im Diplomstudiengang Informatik an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg immatrikuliert sind, nach den Prüfungsordnungen vom 26.7.1994 oder 28.9.2000 studieren und keinen Antrag nach Absatz 2 stellen, müssen die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung nach der entsprechenden Prüfungsordnung ablegen. Auch für diese Studierenden gilt allerdings § 2 Absatz 5, soweit sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung die Diplomvorprüfung noch nicht abgelegt haben und nicht nach der Prüfungsordnung vom 26.7.1994 studieren. Diplom-Vorprüfungen können nach der Prüfungsordnung vom 26.7.1994 längstens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2003/2004, Diplomprüfungen können nach den Prüfungsordnungen vom 26.7.1994 und 28.9.2000 längstens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2005/2006 abgelegt werden (Ausschlussfristen).

V Anhang: Teilprüfungen der Diplomvor- und Diplomprüfung

Teilprüfungen in der Diplomvorprüfung		
Fachprüfung	Teilprüfung	Kreditp.
Informatik	Grundlagen der Informatik	9
	Algorithmen und Datenstrukturen	9
	Theoretische Informatik	9
	Technische Informatik I	6
	Technische Informatik II	6
	Hardware-Praktikum	6
	Software-Praktikum	6
	Mathematik	Lineare Algebra I
	Diskrete Algebraische Strukturen	9
	Analysis I	9
	Analysis II	9
	Stochastik	9
Nebenfach	pauschal	24
<i>Summe</i>		<i>124</i>

Teilprüfungen in der Diplomprüfung		
Fachprüfung	Teilprüfung	Kreditp.
Informatik	Algorithmentheorie	6
	Rechnerarchitektur	6
	Softwaretechnik	6
	Prinzipien der Künstlichen Intelligenz	6
	Bilderzeugung und Bildauswertung	6
	Datenbank- und Informationssysteme	6
	Praktikum	6
	Seminar	3
	Seminar	3
	Projekt	15
		Informatik und Gesellschaft oder Gender Studies Informatik
Vertiefung	Informatik-Vertiefungsgebiet	18
Mathematik	Numerik	9
	Logik	9
Nebenfach	pauschal	24
<i>Summe</i>		<i>129</i>

Freiburg, den 17. Dezember 2001


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor